686

J publ. g.
686

Roth

499. J. publ. germ. 686

Staatsrechtlicher Versuch

über

den Unterschied

zwischen

mächtigen und mindermächtigen deutschen Reichsständen

von

Johann Theodor Roth,
Raths-Consulenten und Syndikus
zu Weissenburg.

Biblioth. Oberaltaic

Nürnberg und Altdorf,
bey J. C. Monath und J. F. Kußler.
1796.

5B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Deutschen Reichsständen hat in verschiedene wichtige Staats-Angelegenheiten einen so grossen Einfluß, und bringt so mancherley Wirkungen hervor, daß derselbe in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts, in dem Kapitel, wo von Reichsständen überhaupt gehandelt wird, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollte, wäre es auch nur, um zu beweisen, daß dieser Unterschied weder in

den Reichsgesetzen, noch in einem gültigen Reichsherkommen gegründet seye, und folglich keine vollkommene Rechte noch Verbindlichkeiten erzeuge.

Ich habe einen Versuch gemacht, diesen wichtigen Gegenstand in der gegenwärtigen Abhandlung näher zu erörtern, und durch Beyspiele zu erläutern. Eine systematische, die Materie gänzlich erschöpfende historisch-politisch-rechtliche Ausführung zu liefern, dazu fehlte es mir, bey vielen Berufsgeschäften, an der erforderlichen Zeit und Muße, und ich bitte daher, diesen Versuch, wenigstens als eine Sammlung nicht ganz unbrauchbarer Materialien für künftige Bearbeiter des nemlichen Sujets zu betrachten.

In dieser Ansicht werden sich auch vielleicht die vielen Allegationen, und Excerpten

aus

aus andern Schriften einigermassen rechtfertigen lassen.

Es gehört ein geringes Maaß von Belesenheit dazu, um sich zu überzeugen, daß das, was man über irgend einen Gegenstand zu sagen im Begriffe ist, von anderen auch schon, und vielleicht besser und kräftiger gesagt worden ist.

Warum sollte es denn also nicht erlaubt seyn, andere — besonders berühmte und in Ansehen stehende Männer redend einzuführen, in dem Fall wenigstens, da man äusserst behutsam seyn muß, nicht zu viel zu sagen, und da eine Warnung, ein Rath ꝛc. aus dem Munde eines Mannes, dessen Ansehen schon festgegründet ist, mehr Nachdruck hat, und eher Eingang zu finden pflegt? —

Ich bemerke übrigens noch, daß mir außer den Abhandlungen des berühmten Leibniz, und seiner Widerleger, dann jener eines Lynckers und Westphals, keine Schriften über den von mir abgehandelten Gegenstand bekannt sind, und daß es also hier noch ziemlich an Vorarbeitern gefehlt hat — ein Grund mehr, um meinem Versuch wenigstens einige Gerechtigkeit widerfahren zu lassen!

Weissenburg den 15. Hornung 1796.

Der Verfasser.

Inn-

Innhalt.

§.		Seite
1.	Es ist ein Naturgesetz, daß der Mächtige den Schwachen unterdrückt.	1
2.	Eigenmacht (Ius fortioris) im Stande der Natur.	2
3.	Eigenmacht in der bürgerlichen Gesellschaft. .	3
4.	Eigenmacht zwischen freyen Staaten und Völkern.	4
5.	— — zwischen den Mitgliedern des deutschen Staats-Vereins.	6
6.	Welche Reichsstände kann man mächtig nennen?	8
7.	Wie sind die mächtigen und mindermächtigen Stände entstanden?	11
8.	Viele ehemals mächtige Reichsstände sind mindermächtig geworden.	12
9.	Mächtig gewordene Reichsstände. . . .	13
10.	Erste wissenschaftliche Bearbeitung der Eintheilung der Reichsstände in mächtige und mindermächtige durch Leibnitz. . . .	14
11.	Kurze Prüfung des Leibnitzischen Systems. .	17
12.	Uebermacht giebt der Regel nach kein größeres Recht.	21
	* * *	
13.	Wirkungen der Präpotenz: Der Mächtige hat im Streit mit dem Schwächern fast immer Recht.	24
14.	Recht des Kriegs, und des Friedens. . .	25
15.	Recht der Neutralität.	28
16.	Bündnisse der Reichsstände, Garantien, Mediationen.	29
17.	Gesandschafts-Recht.	31
18.	Gesetze können Mächtige ungestraft übertreten.	33

§. Seite

19. Bestrittene kaiserliche Reservatrechte lassen sich gegen mächtige Stände nicht so leicht durchsetzen. 34
20. Mächtige Reichsstände haben mehr Antheil an den Präsentationen der Kammergerichts-Beysitzer erhalten 35
21. Schreibart, welche in den Erkenntnissen der Reichsgerichte gegen mächtige Stände herrschen solle. 37
22. Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren. . . 38
23. Execution reichsgerichtlicher Erkenntnisse gegen mächtige Stände. 40
24. Selbsthülfe, Retorsionen, Repressalien. . . 43

* * *

25. Deutschland befindet sich in einer sehr bedenklichen Lage. 44
26. Ein kluges Betragen der Reichsstände ist jetzt mehr, als jemals nöthig. 46
27. Wer eine Furcht äussert, daß der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen mögte, beleidiget denselben nicht. 47

* * *

28. Rettung gegen Uebermacht: Schutz und Schirm von Seiten des Kaisers und der Reichsgerichte. 51
29. Erhaltung des Gleichgewichts der Macht in Deutschland 56
30. Befestigung des Kreißgesellschaftlichen Verbands. 58
31. Bündnisse der Reichsstände unter sich . . 60
32. Bündnisse der deutschen Reichsstände mit Auswärtigen. 61
33. Garantien. 63
34. Publizität, Preßfreyheit 66
35. Gütliche Vergleiche, Austauschungen. . . 67
36. Grenz-Beamten. 69
37. Beschluß: Trost anstatt Raths. . . . 70

§. 1.

Es ist ein Naturgesetz, daß der Mächtige den Schwachen unterdrückt.

Wer die unendlich-großen Verschiedenheiten der unvernünftigen Thiere, ihre Fähigkeiten und Eigenschaften nur mit einem flüchtigen Blick betrachtet, der wird finden, daß das schwächere Thier immer von dem stärkern überwältiget wird, den einzigen Fall ausgenommen, wo das schwächere den Mangel an Stärke durch List ersetzt, und eben dadurch sich vom Untergange rettet.

Eine Fliege — sagt Herr v. Voltaire — ist Monarch über die dem menschlichen Auge unbemerkbaren Thierchen, die ihr zur Speise dienen. Die Spinne ist unumschränkte Beherrscherin der Fliegen; denn sie fängt sie in ihrem Gewebe und verzehrt sie. Die Schwalbe herrscht über die Spinnen. Der Neuntödter

ter frißt die Schwalben, und so geht's ins unendliche fort.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß wir von den General-Pächtern gefressen werden. So ist es von Anbeginn der Welt gewesen! *)

§. 2.

Eigenmacht (Ius fortioris) im Stande der Natur.

Der Naturmensch versucht seine physischen Kräfte an allem, was ihn umgiebt, und kennt in

*) Je commence par vous avouer, que *despotique* et *monarchique* sont tout juste la même chose. — Une mouche est monarque des animalcules imperceptibles, qu'elle dévore. L'araignée est monarque des mouches, puisqu'elle les emprisonne, et les mange. L'hirondelle domine sur les araignées. Les pigrièches mangent les hirondelles; cela ne finit point. Vous ne disconviendrez pas, que les fermiers - généraux ne nous mangent. Vous savez que le monde est ainsi fait, depuisqu'il existe.

s. Lettre de Voltaire à Mr. Gin (in des letztern: Les vrais Principes du Gouvernement françois. Tom. II. à Paris 1787. pag. 333.)

in der Ausübung dieser Kräfte keine andern Grenzen, als die ihm seine eigene Unmacht, oder eine fremde noch größere Kraft setzt *). In diesem beständigen Kampf wird immer der schwächere von dem stärkern überwältiget, bis endlich einer oder mehrere aufstehen, die Herrschen in Recht, und Gehorchen in Pflicht zu verwandeln wissen **).

§. 3.

Eigenmacht in der bürgerlichen Gesellschaft.

Da der im Staate, oder in einer bürgerlichen Gesellschaft lebende Mensch einer höhern Macht gehorchen muß; so kann er auf einen ganz uneingeschränkten Gebrauch seiner Kräfte keinen Anspruch mehr machen, Collisions-Fälle

*) Profecto nemo, cum viribus plurimum posset, ad Ius voluisset sine vi descendere.

Cicero de invent. rhetor. Lib. I. cap. 2.

**) Le plus Fort n'est jamais assez fort, pour être *toujours* le maître, s'il ne transforme sa force en droit et l'obéïssance en devoir.

Rousseau Contr. Social, ch. 3.

ausgenommen, in welchen der Mensch, seiner Selbsterhaltung wegen, wie etwa bey einer Nothwehr, alles zu thun berechtiget ist.

Ausserdem darf er gegen niemand eigenmächtig Gewalt anwenden, und von seinen Kräften nur einen solchen Gebrauch machen, welcher den Mitbürgern unnachtheilig ist, und mit dem Wohl des Ganzen, oder dem Zwecke der Gesellschaft sich verträgt.

§. 4.

Eigenmacht zwischen freyen Staaten und Völkern.

Wie sich Menschen im Stande der Natur gegen einander verhalten, eben so auch freye Staaten und Völker!

Sie erkennen keinen Richter über sich, und ihre Streitigkeiten müssen daher am Ende durch das, was man ultima Ratio Regum nennt, durch — Krieg, entschieden werden.

Das allgemeine Völkertribunal, oder der ewige Friede des gutmüthigen Abbe''s von St. Pierre, wird wohl noch lange ein frommer Wunsch, und Traum von einer bessern Welt bleiben.

Das

Das System des Europäischen Gleichgewichts, welches, wie man sagt, schon viele Kriege verhütet hat, ist seit der Französischen Revolution rc. ziemlich schwankend geworden, und der *Miles perpetuus* wird am Ende, besonders wenn ganze Nationen die Waffen ergreifen, zur Erhaltung der Ruhe nicht mehr hinreichend seyn, wenigstens das nicht bewirken, was Tacitus von den alten Deutschen rühmt, wenn er sagt: (Cap. I.)

„Ganz Germanien wird — — — von den „Sarmaten und Daciern durch gegenseitige Furcht *) oder Gebürge geschieden.

*) Wem springt bey den Worten *mutuo metu* nicht das Bild zweyer tapfern, kriegerischen Nationen in die Augen, die bloß um deßwillen mit einander im Frieden leben, weil Krieg für jede gleich gefährlich, gleich schreckbar ist, und weil folglich ein Schwerd das andere in der Scheide hält!

Wäre es für die Europäischen Völker — besonders da stehende Heere so oft zur Unterdrückung der Nationalfreyheiten gebraucht, oder vielmehr gemißbraucht worden sind — nicht besser, wenn sie noch einmal, wenigstens in der erstangezeigten Hinsicht, Germanen oder Sarmaten rc. würden? Was könnten gute Regenten — Väter ihrer Völker — dabey verlieren? und

was

§. 5.

Eigenmacht zwischen den Mitgliedern des deutschen Staats-Vereins.

Die deutschen Reichsstände — sie seyen so wichtig und bedeutend als sie immer wollen — können nicht in die Klasse freyer souverainer Mächte gerechnet werden.

Sie sind schuldig, den Kaiser als ihr Oberhaupt zu erkennen, und besonders in den Verhältnissen unter sich, oder in nachbarlichen Streitigkeiten bey den Reichsgerichten Recht zu geben und Recht zu nehmen, oder durch Austräge ihre Streithändel entscheiden zu lassen. Eigenmacht und Selbsthülfe ist der Regel nach verboten, und nur in wenigen ausgenommenen Fällen durch Gesetze erlaubt. Sehr richtig ist die Bemerkung, welche der berühmte Göttingische Rechtslehrer Claproth *) macht: „Je mächtiger die Glieder der Gesellschaft „sind

was würden die Nationen dabey gewinnen, die bey der jetzigen Verfassung in Weichlichkeit und Sclaverey versinken?? — —

*) in seiner Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, I. Theil, I. Abtheilung, (Göttingen 1779.) S. 3.

„sind, desto kräftigere Riegel sind der Selbst-„hülfe vorzuschieben.

„Die Römer hatten bey der Macht ihrer „Bürger, welche oft ein Heer von Knechten „hatten, welches größer war, als manches „fürstliches Heer in Deutschland, guten Grund, „alle eigenthätige Gewalt auf das nachdrück-„lichste zu verbieten. Denen Befehdungen ist „durch die Reichs-Verordnungen, Gott sey „Dank! ein Ende gemachet, obgleich in „Deutschland die eigenthätigen Handlungen, „wenn sie nur nicht biß zum Landfriedensbru-„che geben, weder so verhaßt, noch auch so „allgemein untersaget sind."

Diese letztere Behauptung mag den mindermächtigen deutschen Reichsständen — welchen der Gebrauch der Selbsthülfe allerdings verhaßt seyn muß, nicht viel Trost gewähren, besonders da in jetzigen Zeiten Conföderationen, welche ehehin der Uebermacht Schranken setzten, nicht mehr Mode sind, und wenn sie es wären, nicht mehr wirksam genug seyn würden, und da das System des deutschen Gleichgewichts, von welchem unter andern Günther *) handelt, nur bey großen und wich-

*) Europäisch. Völkerrecht, Th. I. S. 376—385.

tigen Staatshändeln sein Daseyn merken läßt, geringere aber keiner besondern Aufmerksamkeit werth achtet.

§. 6.

Welche Reichsstände kann man mächtig nennen?

In dem Europäischen Staaten-System werden die dermaligen Europäischen Staaten eingetheilt, in Mächte von der ersten und von der zweyten Größe. Unter den Mächten von der ersten Größe kommen, so viel Deutschland anbetrift, nur Oesterreich und Preussen in Betrachtung. Unter den Staaten von der zweiten Größe, nehmen die mächtigern deutschen Reichsstände, als Pfalz-Bayern, Sachsen, Hannover, oder Kur-Braunschweig, Hessen rc. ihren Platz ein.

Diese Mächte von der zweiten Größe — welche zu mächtig sind, um sich nach Willkühr behandeln zu lassen, und zu schwach, um entscheidend aufzutreten, befinden sich öfters in einer sehr gefährlichen Lage, und sind genöthiget, nach Beschaffenheit der Umstände, bald an diese — bald an jene Hauptmacht sich anzuschliessen.

In

In Beziehung auf die innern Verhältnisse des deutschen Reichs nehmen also die erstewehnten deutschen Staaten unter den mächtigen Reichsständen den ersten Platz ein. Es giebt aber hier noch unendlich viele Abstuffungen. Ein Reichsgraf z. B. der ein etliche Quadratmeilen großes Ländchen regiert, ist mächtig und präpotent gegen benachbarte kleine Reichsstädte, wie sie besonders im Schwäbischen Kreiß angetroffen werden. Der Graf wird durch die Macht des Fürsten, und dieser durch jene des Herzogs in Respect gehalten.

Bey dieser großen Verschiedenheit der Länder ist schwer zu bestimmen, welche Reichsstände eigentlich mächtig, und welche mindermächtig genennet werden sollen; denn ein Stand kann in dieser Beziehung als mächtig, in einer andern aber, als mindermächtig erscheinen.

Ob man hier einen allgemeinen **Grundsatz** aufstellen und sagen könne: Alle Grafen, Prälaten und Reichsstädte (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) sind unter die mindermächtigen Reichsglieder zu zählen! scheint zweifelhaft zu seyn, weil eine Reichsstadt, wie Augsburg, Nürnberg u. s. w. in jeder Rücksicht mehr zu bedeuten hat, und auch mächti-

ger ist, als manches Reichsfürstliche Land, welches man zu Fuß in einigen Stunden durchreisen kann *)!

In Absicht auf Rang und Würde ist es bekannt, daß die deutschen Reichsstände in höhere und niedere eingetheilt werden; aber davon ist hier nicht die Rede, sondern nur von Macht und Gewalt, welche leztere Attributen jedoch so wenig, als die ersteren, in Sachen, die iura statuum communia betreffen, einen Unterschied hervorbringen, oder eine Ungleichheit bewirken sollten!

§. 7.

*) Ein Elwangischer Hofkanzler hatte einst einem Dünkelsbühlischen Abgeordneten vorgehalten: die Reichsstädte hätten gar nicht viel zu bedeuten, noch sich anderen Reichsständen gleich zu messen; indem dieselben auf Reichstägen alle zusammen genommen, nur ein votum führten, ein Fürst hingegen für sich allein ein votum, und also mehr als alle Reichsstädte in Comitiis zu sagen habe! s. Mosers neuestes Reichsstaats-Handbuch, zweiter Theil, (1768.) S. 229.

§. 7.

Wie sind die mächtigen und mindermächtigen Stände entstanden?

Eine gründliche Untersuchung dieser Frage würde eine eigene Abhandlung erfordern. Ich will daher nur einige Grundlinien ziehen.

Reichsstände sind mächtig geworden, durch die **Erblichkeit** der Aemter und Würden die sie in den ältesten Zeiten bekleideten, und wodurch der Weg zur Landeshoheit gebahnet worden ist. Nachmals durch die Einführung des **Erstgeburtsrechts**, welches den Ländertheilungen Einhalt that. Ferner durch **Heyrathen** und Vermählungen, und endlich durch gute Wirthschaft, vermittelst welcher sie in den Stand gesetzet wurden, durch Kauf ꝛc. wichtige Acquisitionen zu machen *). **Lehnsheimfälle** — besonders aufgetragener Lehen — haben das Ihrige auch beygetragen.

Mindermächtige Stände haben ihren Ursprung und ihre Reichsunmittelbarkeit zum Theil

*) Es giebt heutzutag ganze Fürstenthümer, z. B. Anspach ꝛc. welche aus nach und nach zusammengekauften Ländern bestehen, und eben deswegen selten Landstände haben.

Theil den kaiserlichen Privilegien ꝛc. zum Theil aber der Erlöschung einiger Herzogthümer ꝛc. zu danken; z. B. bey dem Tod Konradins von Schwaben, welcher im Jahr 1268. zu Neapel enthauptet wurde.

„Damit — sagt Herr geheime Justizrath „Pütter *) war dann auch das Staufische „Geschlecht vertilget, und die dadurch erle„digten drey Herzogthümer, Franken, Schwa„ben und Elsaß kamen seitdem in solche Zer„rüttung, daß sie auch in der Folge gar kei„nen Herzog wieder bekamen, und bis auf „den heutigen Tag der Zustand der Prälaten, „Ritterschaft und Städte in selbigen Gegen„den ganz eine andere Gestalt, als in den „übrigen Herzogthümern, erhalten hat.“

§. 8.

Viele ehemals mächtige Reichsstände sind mindermächtig geworden.

Die Welt ist einem beständigen Wechsel unterworfen, und das Glück ist veränderlich! Viele erhebt es schnell auf den Gipfel der Ehre

*) Deutsche Reichsgeschichte in ihrem Haupt-Faden entwickelt. S. 291.

Ehre und Macht; viele sinken in Unmacht und Staub.

So ist es von Anbeginn der Welt gewesen, und wird auch noch länger so seyn. Was war Heinrich der Löwe in der glänzenden Periode seiner Macht, was waren die Hohenstauffen, und so viele andere mächtige deutsche Häußer? —

Fuimus Troes!

§. 9.

Mächtig gewordene Reichsstände.

Durch welche Mittel manche Stände des Reichs zu größerer Macht und Ansehen gelanget sind, ist im 7. §. schon angezeigt worden.

Welchen Zuwachs von Macht hat z. B. das Hauß Hessen allein durch den Westphälischen Frieden erhalten?

Zu welcher Größe hat sich das Hauß Habsburg und Brandenburg aufgeschwungen?

Die Hof-Dames in Paris nannten den Kurfürsten von Brandenburg zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch schlechtweg: Monsieur de Brandebourg.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte beym Antritt seiner Regierung an Soldaten nur etwas

was über zwey Regimenter auf den Beinen, und bey seinem Ableben hinterließ er 35. Bataillons Infanterie, 32. Escadrons Cürassier, 8. Escadrons Dragoner, 18. Garnison-Compagnien, und 300. Artilleristen.

„Mit einem Vetter — heißt es irgendwo *) — der ein so prächtiges Gefolge hat, „spricht man freilich in einem zierlichern Styl, „als die alten Formular-Bücher der Reichs-„Kanzley enthalten, und daß es eine gewisse „innere Empfindung von Hoheit machen müs-„se, sich an der Spitze von so vielen tausen-„den zu sehen, die zum Zuschlagen nur den „ersten Wink erwarten, läßt sich ohne viele „Philosophie leicht begreifen.

§. 10.

Erste wissenschaftliche Bearbeitung der Eintheilung der Reichsstände in Mächtige und Mindermächtige.

Der berühmte Leibnitz hat unter dem Namen Caesarini Fürstenerii (welcher einen Kaiserlich- und Fürstlich-Gesinnten andeuten soll) den Unterschied und Abstand zwischen mächtigen

*) Was ist gut Kaiserlich? S. 74. f.

gen und mindermächtigen deutschen Reichsständen am ersten näher zu bestimmen und geltend zu machen gesucht, und eine eigene vorhin unbekannte Staatsrechtliche Theorie daraus hergeleitet *). Er gab nemlich im Jahr 1677. ein Buch, unter dem Titel: de Iure supprematus ac legationis principum Germaniae, heraus, welches viel Aufsehen, und im Staatsrechte beynahe Epoche gemacht hat.

Die Hauptabsicht des Buches war, zum Vortheile der deutschen Reichsfürsten, insonderheit des Haußes Braunschweig-Lüneburg, zu behaupten, daß fürstliche Gesandten sowohl als kurfürstliche bey Friedens-Congressen, wie damals zu Nimwegen der Fall war, vom ersten Range zugelassen werden müßten.

Um zu dem Ende den Anstand zu heben, der von der Menge kleiner Fürsten, wie auch von Grafen und Reichsstädten, die dann als ebenmäsige Reichsstände gleiche Rechte begehren möchten, hergenommen werden könnte, ward hier von der deutschen Reichsverfassung beynahe ein ganz neues Lehrgebäude aufgeführt.

Man

*) Pütters Litteratur des deuts. Staats-Rechts Th. I. S. 249. ff.

Man müßte nemlich, hieß es, einen Unterschied machen, inter *dominum iurisdictionis*, qui ius habeat ministros exsecutionis habendi, *contra privatos* iustitiae refractarios, et *dominum territorii*, qui ius habeat comparandi sibi vires, quibus *totam subditorum universitatem* in potestate retineat manu militari. Dieses letztere sey die Landeshoheit, *superioritas territorialis*, die freylich alle Reichsstände miteinander gemein hätten. Davon sey aber noch die Souveränetät unterschieden, oder der hier sogenannte *suprematus*, tamquam ius educendi militem, et participandi negotia publica Europae. Diesen suprematum hätten nur solche Stände, die Kriegsvölker ins Feld stellen, und an Europäischen Staatshändeln Antheil nehmen könnten, und die dann auch alle Vorrechte mit andern Europäischen Mächten gemein hätten.

Darwider thue auch nichts, daß die Reichsfürsten doch den Kaiser, als ihr Oberhaupt erkennen; denn das thäten auch die Kurfürsten, und die Italienischen Fürsten.

Ja nach dem Völkerrechte der mittleren Zeiten hätten alle Könige den Kaiser, als ihr Oberhaupt angesehen. Zwischen Königen, Kur- und Fürsten sey also in Ansehung des supre-

matus

matus kein Unterschied; zumal da letztere nicht, wie man gemeiniglich glaube, aus königlichen Beamten entstanden, sondern selbst von ehemaligen Königen einzelner deutscher Völker abgestammet seyen *) ꝛc. ꝛc.

§. 11.

Kurze Prüfung dieses Leibnitzischen Systems.

Obschon in den Staats-Acten häufige Beyspiele vorkommen, daß deutsche Kurfürsten und Fürsten sich zum öftern freye souveraine Reichsfürsten genennet haben **), ohne daß solches von Kaiser und Reichs wegen geahndet worden ***); und obschon nicht geläugnet werden

*) m. s. auch Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Abgesandter §. 19. ingl. v. Reichsstand. §. 8.

**) *Struvii* Corp. Iur. publ. Cap. XXIX. §. XVI. n. 2. 5.) p. 1064. 1065.

***) Als vor einigen Jahren ein angeblicher Agent der Reichsstadt Nürnberg bey der Französ. National-Versammlung wegen einer vom 7jährigen Krieg herrührenden Fourage-Lieferungs-Forderung Vorstellung machte, und darinn die Stadt einen

den kann, daß in praxi der Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen sich täglich wahrnehmen läßt; so mögte doch jenes Leibnitzische System in der Theorie die Probe nicht halten, da dasselbe weder durch Reichsgesetze, noch durch ein anerkanntes Reichsherkommen unterstützet wird *).

Denn

1.) Kann man nur diejenigen für wahre Souverains erkennen, welche niemand anders, als Gott und das Schwerd über sich erkennen. Dies läßt sich von deutschen Reichsfürsten nicht sagen, weil sie den Reichsgesetzen unterworfen sind, und vom Kaiser und Reich abhängen, auch die Urtheilssprüche der

Etat Souverain nannte, machte dieses auf dem Reichstag Aufsehen und wurde geahndet.

s. Jägers Jur. Magaz. f. d. deutsch. Reichsstädte, Bd. 4. S. 221.

*) Die gegen die Leibnitzische Schrift herausgekommene Widerlegungen sind angezeigt in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 253. In dem daselbst allegirten Discursus de suprematu adversus Caesarinum Fürstenerium, (Hieropoli ad Istrum (Regensburg) 1687. 8.) wird vornehmlich die Leibnitzische Theorie vom Supremat bestritten.

der Reichsgerichte in ihren Streitigkeiten zu befolgen schuldig sind. Des Lehnsverbands, in welchem sie gegen Kaiser und Reich stestehen, nicht zu gedenken.

2.) Ist es zwar richtig, daß den mächtigen Reichsständen das Recht, mit Auswärtigen Bündnisse zu schliessen, Krieg zu führen, und Friede zu machen, zuständig seye.

Aber sie müssen sich auch darinn gewisse - in den Reichssatzungen näher bestimmte Einschränkungen gefallen lassen!

3.) Daß der Vorzug an Volk und Land zur Begründung des Supremats der Reichsfürsten nicht wohl angeführt werden könne, sucht der Verfasser des angeführten Discursus de suprematu daher zu beweisen, weil einestheils dieser Vorzug gegen größere Mächte so eingeschränket wäre, daß die Fürsten, wenige ausgenommen, in keine Betrachtung kämen, und weil es anderntheils auch Reichsstädte gebe, welche an Volk und Land mehr importirten, als manche Fürstenthümer. „Die Stadt Nürnberg allein" — sagt er S. 66. — „ist in der Matrikel fast so „hoch angelegt, als ein Kurfürstenthum, „und höher, als die beiden Brandenburgi„schen Fürstenthümer in Franken, welche

„doch unter den Fürstlichen Ländern einen „vorzüglichen Rang behaupten. Warum „will man also alle Reichsstädte ohne Un„terschied an den Souverainetäts-Rechten „keinen Antheil nehmen lassen, wenn bloß „wirkliche Macht, ein großes Land, und „das zu Staatsunternehmungen erforderli„che Geld, das Wesen des Supremats aus„machen? Warum will man ihn sogar „solchen Fürsten zueignen, die an Mann„schaft, Revenüen und Land solchen Reichs„städten gar nicht gleich kommen?

„Wenn mich nicht alles trügt, so legt „sich aus dieser einzigen Betrachtung klar „zu Tage, daß der Verfasser (Leibnitz) den „Supremat ohne allen Grund den Besitzern „großer Einkünfte und mächtiger Länder „beygelegt habe!" *)

§. 12.

*) „Una urbs Noriberga pene censum aequat Electo„ralem, et duos illos Principatus Brandenburgicos „in Franconia sitos, qui tamen haud quaquam sunt „inter postremos, etiam exsuperat: Cur igitur, „si suprematum potentia praesens, territorii ma„gnitudo et opes gerendis rebus idoneae consti„tuunt, ab hoc iure omnes indistincte civitates Im„periales arcemus? Cur eundem Principibus qui„busdam

§. 12.

Uebermacht (Praepotenz) giebt der Regel nach kein größeres Recht.

So wie diejenigen deutschen Reichsstände, welche Kronen tragen, und wirkliche Souverains sind, um deswillen nicht mehrere Rechte haben, als die übrigen, in so ferne sie nemlich in der Eigenschaft als Reichsstände betrachtet werden; eben so können auch mächtige Reichsstände, blos deswegen, weil sie mächtiger sind, als andere, keiner größern Rechte, Vorzüge, Befreyungen ꝛc. sich anmaßen, sondern müssen sich mit den Rechten begnügen, die ihnen als Reichsständen gebühren.

Ich denke nicht, daß sich gegen diesen Grundsatz viel einwenden lasse; aber es ist bekannt, wie wenig man sich in der wirklichen Welt um Grundsätze bekümmert, wenn sie mit der neuern Staats-Philosophie, und dem so beliebten Convenienz-System im Widerspruche stehen.

„busdam vindicamus, milite, aerario, ditione, urbibus illis multum imparibus? Aut multum fallor, „aut haec unica consideratio luculentissime ostendit, in opibus et ditionis validitate suprematum „ab Autore constanter non collocari.“ —

Da in den wenigsten Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts der Eintheilung der Reichsstände in mächtige und mindermächtige gedacht wird; so will ich einige merkwürdige Stellen aus des Herrn v. Selchows Elem. Iuris publ. Germ. (§. 124.), und aus des ehrlichen verdienstvollen Mosers Tractat von den deutschen Reichsständen (S. 17.) wörtlich hieher setzen:

„In Ansehung der Macht — sagt ersterer — „giebt es unter den Reichsständen mächtigere und mindermächtige. Hält man „sich jedoch genau an die Gesetze, so kann „diese Eintheilung keine rechtliche Wirkung „hervorbringen, da die Reichsgesetze allen „und jeden Ständen, ohne Rücksicht auf „den Unterschied einer größern oder geringern Macht, ein- und eben dieselben Rechte angedeihen lassen, ihnen auch durchgängig gleichen Schutz verheisen.

„Aber freylich lehrt uns der wirkliche „Lauf der Geschäfte (ipsis rerum argumentis) ganz etwas anderes, da die mächtigern Stände, indeme ihr Absehen einzig „und allein auf den letzten Grund der Könige — das Recht der Kanonen — (regula militaris) gerichtet ist, beynahe an kein

„kein Gesetz mehr gebunden seyn wollen, „und vieles eigenmächtig thun, oder nach „den gegenwärtigen Europäischen Staats- „Verhältnissen thun müssen, was sich mit „dem Wesen des deutschen Staatsrechts „schlechterdings nicht vereinbaren läßt."

Noch deutlicher erklärt sich **Moser** am oben angezeigten Orte:

„Es ist freylich an dem, daß die mächtigen „Stände inn- und ausserhalb Reichs in „größerem Ansehen stehen, auch wohl an „Seiten des Kaisers und Reichs säuberli- „cher mit ihnen verfahren wird, und, den „Regeln der Klugheit nach, gemeiniglich „die gelindern Wege vor den strengern, ge- „gen sie ergriffen werden. Es ist auch wohl „so, daß, wenigstens ex capite prudentiae, „die schwächern Stände die mächtigeren, „sonderlich benachbarte, auf alle Weise bey „gutem Willen zu erhalten trachten müssen, „und daß auf Reichs- und Kreistägen ein „einiger großer Hof viele andere, die Nu- „tzen oder Schaden von ihm zu gewarten „haben, nach sich ziehet, daß sie seiner Mey- „nung ebenfalls beypflichten, und z. E. wie „Oesterreich, oder wie Magdeburg votiren. „Bey allem dem aber hat doch in dem üb-

„rigen diese Eintheilung, von welcher auch
„die Reichsgesetze nichts wissen, in der Leh-
„re von der heutigen Staats-Verfassung
„des deutschen Reichs von Rechts wegen kei-
„nen Nutzen; sondern jeder Stand, als
„Stand, oder als Mitglied dieses oder je-
„nes Collegii, oder Corporis, hat nicht
„mehr oder weniger Gerechtsame, als ein
„anderer Stand, er sey mächtiger, oder ohn-
„mächtiger, als wie dieser." —

Da es nun mancherley Verhältnisse giebt, in welchen der Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen sich auf eine sehr klar in die Augen fallende Art äussert; so will ich hierüber eine nähere Untersuchung anstellen, und einige besondere Fälle erläutern.

§. 13.

Der Mächtige hat im Streit mit den Schwächern fast immer Recht.

Wenn der Schwächere das Unglück hat, in Streitigkeiten mit einem Mächtigern verwickelt zu werden; so ist er allemal schon deswegen sehr übel daran, weil den Gründen, welche er zur Vertheidigung seiner Rechte anzuführen hat, selten die gehörige Aufmerksam-

keit

keit gegönnet wird, und weil diese Gründe nicht immer den Eindruck machen und die Ueberzeugung bewirken, welche sie ohne Zweifel nicht verfehlen würden, wenn dem, der eine gerechte Sache zu vertheidigen hat, noch überdies eine bewafnete Macht zu Gebote stünde. „Ein Fürst" — sagt ein königlicher Schriftsteller, dessen Urtheil jedermann für competent ansehen muß — „der mächtig genug ist, Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen zu „entscheiden, ist immer ein Meister in der „Dialektik; er gleicht dem Herkules, der da„durch überzeugt, daß er mit seiner Keule „darein schlägt *)."

§. 14.

Recht des Kriegs und des Friedens.

Die meisten Staatsrechtsgelehrten räumen den deutschen Reichsständen ohne Unterschied das Recht ein, mit auswärtigen Staaten Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, weil es

*) Un prince, qui peut decider les litiges par la force des armes est toujours un grand dialecticien; c'est un Hercule, qui persuade â coups de massue. — Memoires de Brandeb. T. I. p. 20.

es kein anderes Mittel gebe, zu seinem Recht zu gelangen. Sie behaupten, es seye hiezu nicht einmal die Einwilligung des Kaisers und Reichs erforderlich, wohl aber müßten gerechte Ursachen zum Krieg vorhanden, und die Umstände so beschaffen seyn, daß nicht zu gleicher Zeit per indirectum das Reich mit darein verwickelt werde. Diese Grundsätze sind unserer Reichsverfassung vollkommen angemessen.

Es ist indessen im Jahr 1792. eine Abhandlung an das Licht getreten *), deren Verfasser den Reichsständen das unbedingte Recht des Kriegs und Friedens abspricht, und nur denjenigen es einräumt, welche es vermög ihrer Selbstständigkeit hergebracht haben, in Ansehung der übrigen aber aus sehr scheinbaren Gründen Kaiser und Reich das Recht beylegt, sowohl aus eigenem Antrieb als auf Anrufen

*) Unpartheyische Gedanken über die Unabhängigkeit einzelner deutscher Reichsstände in Beziehung auf auswärtige Mächte, und über ihr Recht, mit denselben Krieg zu führen.
Bey Gelegenheit des Benehmens verschiedener Reichsstände gegen die Französischen Auswanderer. Geschrieben im Jänner 1792. Frankf. und Leipz.

rufen der auswärtigen beleidigten Macht, gemessene Verfügungen gegen kriegerische Unternehmungen eines solchen Reichsstandes vorzukehren.

Da ich diese Abhandlung nicht selbst bey Handen habe, so will ich wenigstens das Urtheil eines einsichtsvollen Mannes darüber hieher setzen *):

„Die Ausführung selbst und das Schwan„kende des Resultats, verbunden mit der bei„nahe allgemein angenommenen Theorie von „dem ständischen Kriegs- und Friedensrecht, „läßt immer noch, wenigstens über eine rich„tige Bestimmung der Grenzen desselben in „der Ausübung, im Zweifel, und bestättiget „die in gegenwärtiger Schrift aufgestellte Be„hauptung, daß in dieser Materie des deutschen „Staatsrechts eine gewisse Anomalie herrsche, „welche man absichtlich darinn zu unterhalten, „und von Seiten der fremden Mächte durch „den westphälischen Frieden für immer gleich„sam grundgesetzlich zu bestättigen, für gut „gefunden hat."

§. 15.

*) Ueber Kreiß-Associationen, Reichskrieg und Neutralität. (Frkf. und Leipz. 1797. 8.) S. 214. *) f.

§. 15.

Recht der Neutralität.

Daß es bey einem durch die Mehrheit der Stimmen beschlossenen Reichskrieg, keinem Reichsstande erlaubt seye, neutral zu bleiben, läßt sich aus der Natur der deutschen Reichsverbindung klar beweisen, und ist auch durch ausdrückliche Gesetze näher bestimmet worden. (R. A. v. Jahr 1641. §. 86.) *)

Mächtige Reichsstände haben sich indessen daran öfters nicht verbunden geglaubt, und darauf zielt, was Moser **) sagt: „Wenn „ein Reichskrieg gegen Auswärtige beschlossen „ist, stehet keinem einzelnen Reichsstande, „wenn gleich dessen Wohl und Wehe davon „abhienge, frey, die Neutralität zu ergreifen, „und erstrecken sich die iura singulorum dahin „nicht; ausgenommen, wenn es mit Bewil„ligung des Kaisers und Reichs geschiehet. „Man hat sich zwar dergleichen auch ange„masset;

*) Ueber Neutralität der deutschen Reichsstände im Reichskriege. 1793. 8. s. Neue allgem. D. Bibl. Band 9. S. 137. f.

**) Von den deutschen Reichstagsgeschäften, Frkf. a. M. 1768. S. 1018, 1019.

„masset; es war aber Mißbrauch, und wenn „es gleich wegen der Umstände nicht hat ge„ahndet werden können: wurde es dennoch „dadurch nicht Recht."

Die Frage: darf das deutsche Reich oder ein Mitstand neutral bleiben, wenn ein deutscher Reichsstand von einer auswärtigen Macht angegriffen wird? ist im Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts (Theil 3. v. Neutralität §. 5.) mit guten Gründen wider die entgegengesetzte Meynung des sel. Kanzlers **von Selchow** verneinet worden. Es heißt daselbst unter andern: „der gröste Vor„theil, der aus unsrer, im ganzen sehr vor„treflichen deutschen Verfassung entspringt, ist „gewiß der, daß der Schwache unter dem „Schutze der Reichsgesetze ruhig leben kann, „und für seinen kleinen Staat keine Gefahr „von auswärtiger Uebermacht und Ungerech„tigkeit zu befürchten hat." —

§. 16.

Bündnißrecht der Reichsstände; Garantien; Mediationen.

Wer das Recht hat, Krieg zu führen ꝛc. dem stehet auch das Recht zu, Bündnisse zu

schlies-

schliessen. Könnte man nun als richtig anneh-men (man sehe den vorhergehend. §. 14.) daß das Recht, Krieg zu führen, nur den mächtigern deutschen Reichsständen eigen seye; so würde dies gleichergestalt von dem Recht der Bündnisse gelten. Allein! nicht nur der Westphälische Friede Art. 8. §. 2., sondern auch die Kaiserliche Wahlkapitulation (Art. 6. §. 4.) legen, unter gewissen Einschränkungen, das Bündnißrecht allen und jeden Reichsständen bey, auch trift man in der deutschen Reichsgeschichte unzählig viele Beyspiele an, daß mindermächtige deutsche Reichsstände zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung gegen mächtigere, Bündnisse unter sich errichtet haben *).

Auch zwischen deutschen Reichsständen und auswärtigen Staaten sind von jeher eben so häufige Bündnisse geschlossen worden **). Man kann aber hiebey freylich wahrnehmen daß die Reichs-

*) Noch im Jahr 1767. den 19. October, haben der deutsche Orden, das Reichsstift Kaisersheim, dann die Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen, gegen die Zoll-, Jagd- und andere harte Beschwernisse des Haußes Oettingen, ein feyerliches Bündniß mit einander geschlossen.

**) Man s. z. B. die Freundschaft der Deutschen mit denen

Reichsstände, welche solche Bündnisse eingegangen haben, meistentheils Kurfürsten, und Fürsten des Reichs — folglich mächtige Stände gewesen sind, so wie dies auch bey Uebernehmung der Garantien, Mediationen ꝛc. aus sehr begreiflichen Ursachen, der Fall zu seyn pflegt *).

§. 17.

Gesandschafts-Recht.

Daß das Recht Gesandten zu schicken und anzunehmen allen Reichsständen ohne Unterschied zustehe, erhellet unter andern vornehmlich aus der Kaiserl. Wahlkapitulation (Art. XXIII. §. 2.) worinn der Kaiser verspricht: Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit

denen Franzosen. Straßburg 1757. (in der D. Kriegskanzley auf d. Jahr 1757. I. Band, S. 535 — 568)

*) Eadem Ratione *Ius Guarantiae* atque *Mediationis* Statibus *potentioribus* competit! — *Struvii* Corp. Iuris publ. Cap. XXIX. §. 58. p. 1115.

zeit schleunige Audienz zu ertheilen rc. Inzwischen äussert sich der Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen, fast in keinem Stück, so klar und merklich, als beym Gesandschaftsrecht.

Es ist bekannt, wie heftig über das Recht, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, (s. oben §. 10.) über den Titel Excellenz *) und andere Rang- und Ceremonielsachen von jeher gestritten worden ist, und wie sehr man sich Kur- und Fürstl. Seits angelegen seyn lässet, den Gesandten der Grafen und Reichsstädte das Prädicat: Gesandter zu disputiren, und dafür verschiedene andere Benennungen, nemlich: Bevollmächtigter, Deputirter, Abgeordneter, Abgesandter rc. zu gebrauchen.

§. 18.

*) Ueber den Titel: Excellenz, ist vornehmlich bey den Westphäl. Friedenshandlungen heftig gestritten worden, so daß dadurch alle Zusammentretung und Unterredung der ersten Kurfürstl. Gesandten mit den Fürstlichen für die ganze Zeit des Kongresses gehemmt ward.

„Wenn diese gottlose Excellenz nicht wäre, „sagte selbst der Kurbrandenburgische Gesandte von Löwen, wollten sie was gutes mit „einander ausrichten.“

s. Schmidts N. Geschichte der Deutschen. B. 6. S. 47.

§. 18.

Gesetze können Mächtige ungestraft übertreten.

Wer den Gang der Welt nur obenhin beobachtet hat, der wird öfter als ihm lieb ist, wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, daß überhaupt der Mächtige, der Reiche rc. wenn er die Gesetze übertritt, gemeiniglich ungestraft durchkommt; dahingegen vexat censura columbas *)!

Es wäre ein Wunder, wenn in Deutschland, sowohl in Staats- als in Privat-Verhältnissen, nicht der nemliche Unterschied statt fände. Da es unnöthig ist, einen an sich ganz klaren Satz mit Beyspielen zu erläutern, so wird man auch mir den nähern Beweiß gerne schenken.

§. 19.

*) Araneorum telis similes sunt Leges
Parva quidem et debilia valentes cohibere,
A potentioribus autem rumpuntur facile.
Hist. Chilias v. 5.

§. 19.

Bestrittene Kaiserliche Reservatrechte lassen sich gegen mächtige Stände nicht so leicht durchsetzen, als gegen minder-mächtige.

Es ist bekannt, wie viele Widersprüche z. B. gegen das in neuern Zeiten zur Ausübung gebrachte kaiserliche Recht, Panis-Briefe zu ertheilen, von allen Seiten erhoben worden sind.

„Die alte Distinction der Reichsstände in
„ solche, die suprematum, oder potentatum ha-
„ ben, und solche, welche sich eines solchen
„ zufälligen Vorzugs nicht erfreuen können,
„ hat — so unrichtig sie immerhin in staats-
„ rechtlichen Systemen seyn mag — auch bey
„ dieser Gelegenheit ihren Werth in der pra-
„ ctischen Politik behauptet. Die mächtigeren
„ Stände schickten die Panisbriefe wieder zu-
„ rück rc. rc. *)

§. 20.

*) s. Reuß deutsche Staatskanzl. Th. 5. S. 2.

§. 20.

Mächtige Reichsstände haben z. B. mehr Antheil an den Präsentationen der Kammergerichts-Beysitzer erhalten.

„Nach der ersten Absicht der Reichsge-„setze" — sagt der berühmte Tübingische Rechtslehrer Malblanc *) — „hatten alle „Stände der Kreiße Antheil an der Präsen-„tation. —

„Nachdem in der Folge die Kreiß-Ver-„fassung festen Fuß gefaßt hat, und die be-„sondern Kreiß-Versammlungen eingeführt „worden sind, eigneten sich die mächtigern „und ausschreibenden Fürsten immer mehrere „Vorrechte dabey zu. Es wurden dadurch „unzählige Uneinigkeiten und Streite veran-„laßt, die hernach zu Vergleichen Anlaß ga-„ben, wobey theils die ausschreibenden Für-„sten siegten, theils aber die Stände mehr „oder weniger von ihren Rechten erhielten ꝛc."

*) Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Kai-serlichen und Reichs-Kammer-Gerichts, 1ster Th. (1791. 8.) S. 110.

Diese Behauptung hat ihre völlige Richtigkeit. Unrichtig aber ist, was weiters S. 119. gelehrt wird: „In dem Fränkischen Kreiß „haben zuerst alle Stände bey der Präsenta„tion concurrirt, es sind aber hernach die „mächtigern Stände allein dazu gelanget „ꝛc.;" denn die katholische Kreiß-Präsentation wird von den vier geistlichen Fürsten verrichtet, und an der Evangelischen Präsentation haben noch gegenwärtig sowohl die Evangelischen Fürsten, Grafen, und Reichsstädte, als auch katholische ꝛc. Stände (von wegen ihrer Evangelischen Lande) wirklich Antheil.

Was Herr **Malblanc** von dem Fränkischen Kreiß behauptet hat, paßt besser auf den Oberrheinischen Kreiß. Indessen kommt in den Monitis der Oberrheinischen Grafen und Städte in puncto Praesentationis Assessorum *) folgende merkwürdige Aeusserung vor:

„Dann obwohl (5.) ein bekannter Unter„scheid, zwischen hohen und niedrigen „Ständen, quoad dignitatem et praeroga„tivam, sich erhaltet, so kann doch auch, „daß die Niedrige den Höhern, quoad Iura „Statuum

*) beym *Pfeffinger* in Vitriar. illustrat. T. IV. p. 566.

„Statuum communia (darvon das Ius prae-
„sentandi nicht zu abstrahiren) per Instrumentum Pacis exaequirt, und gleichgemacht „worden seyn, Niemand in Abrede stehen.

„Wenn nun (6.) Friede, gute Intelligenz und Einigkeit im H. R. Reich, zwischen denen Ständen eines jeden Kreißes „unzerrüttelt erhalten werden solle, so können die Höhern der Geringern Iura nicht „infringiren, oder an sich ziehen, weniger „selbige, zu Beytragung der Salarien, per „Majora obligiren ꝛc.“

§. 21.

Schreibart, welche in den Erkenntnissen der Reichsgerichte gegen mächtige Stände herrschen solle.

Da die höchsten Reichsgerichte im Namen des Kaisers und Reichs Recht sprechen, und alle Reichsstände, als solche, dem Kaiser und Reich treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn sollen; so sollten auch die Rechtssprüche der höchsten Reichsgerichte von mächtigen wie von mindermächtigen Ständen mit gleicher Ehrfurcht anerkannt und in Vollzug gesetzt werden. Läßt man dieser Forderung ihr Recht wider-

fahren; so ist dagegen auch billig, daß durch Macht und Würde erhabenen Reichsständen mit aller Anständigkeit begegnet, und die glimpflichste Schreibart gegen sie gebrauchet werde *).

§. 22.

Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.

In der neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation (Art. XIX. §. 6.) werden Klagen der Unterthanen in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen, an die eigenen Landesgerichte gewiesen, und folglich ist der Recurs an die höchsten Reichsgerichte in dergleichen Sachen verboten **).

In

*) Joh. Chph Wilh. v. Steck von derjenigen Schreibart, welche in den Erkenntnissen und Geboten der Reichsgerichte wider vornehme Reichsstände herrschen solle. (in seinen Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrechte (Halle, 1757. 8.) n. 8.)

**) Häberlins pragmat. Geschichte der N. Kaiserl. Wahlkapitulation, S. 277. ff.

In dem Wort Landesfürstlich liegt eine Einschränkung, welche zugleich den Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen abermalen fühlbar macht. Herr Hofrath Reuß *) bemerkt bey obiger Wahlkapitulations-Stelle folgendes:

„Doch ist wenigstens dem Buchstaben nach „nur für die mächtigere Reichsstände ge„sorgt. Denn es ist nur von Klagen wider „die Landesfürstlichen Kammern die Rede.

„Am Kammergericht machte man ehemal „in Ansehung der Abforderung der Be„richte einen Unterschied zwischen mächtige„ren und mindermächtigen Reichsständen. „Dieser Unterschied wird in dem Visitations„Schluß vom 1. Febr. 1769. als ein ge„setzwidriger Unterschied verworfen. Bale„manns Visitations-Schlüsse S. 52. und „386. In der Wahlkapitulation wird die„ser Unterschied, in Ansehung der vor die „Landesgerichte gewiesenen Klagen der Un„terthanen in Privat-Sachen wider ihre „Obrigkeiten wenigstens nach dem Buchsta„ben des Gesetzes begünstigt." —

*) in der deutschen Staatskanzley, Th. 19. S. 181. d.)

§. 23.

Execution Reichsgerichtlicher Erkenntnisse gegen mächtige Stände.

Die Widersetzlichkeit und der Ungehorsam der mächtigen deutschen Reichsstände ist in diesem Punkte schon so alt *), und die neueren Beyspiele hievon sind so zahlreich, daß man den großen Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen, hier gewiß noch klärer und deutlicher als in einem andern Kapitel des deutschen Staats-Rechts, wahrnehmen kann.

Wie viele Reichsgerichtliche Urtheilssprüche gegen mächtige Reichsstände sind nicht von jeher unvollstreckt geblieben, und wie wenig Hofnung ist vorhanden, daß es in diesem Stück künftig besser gehen werde?

„Da

*) Schon von seiner Zeit schrieb der alte Konrad von Ursperg beym Jahr 1175:

„Imperator ipsum Ducem (Henricum Leonem) fre-
„quenter evocat ad Curiam, ad obiecta responsu-
„rum; ubi quidam Principes et Fautores ducis,
„*more Teutonicorum, qui sine lege et ratione*, vo-
„*luntatem suam pro Iure statuentes*, contra Impe-
„ratorem hoc Ius tenere voluerunt.“

„Da die Execution eine Rechtshandlung ist, „diese aber auch allezeit eine physikalische „(physische) Möglichkeit zum voraus setzt, „so ist leicht zu erachten, daß auch diese „Gesetze in solchen Fällen nur Theorien „bleiben, wo nämlich der gerichtlich Ueber- „wundene eine unüberwindliche Macht ent- „gegen zu setzen das Recht zu haben glaubt. „Deutschlands Reichsstände geben verschie- „dene Beyspiele; Heinrich der Löwe, und „in diesem Jahrhundert Mecklenburg und „Mühlhausen musten nachgeben *), auch „Bayern 1771. die Getreidesperren und „Mauthen aufheben. Aber die Reichsacht „wider Bayern, Cölln, und Brandenburg „hat ihren Erfolg versagt. Es sind daher „die höchsten Reichsgerichte in Ansehung „mächtiger Reichsstände sehr vorsichtig, wenn „eine Execution, z. B. zur Zahlung der „Kammerzieler, erkannt werden soll **)."

Es würde zu weitläuftig seyn, die Mängel der Reichsexecutionen hier genauer anzugeben.

*) man setze noch hinzu: Hessen-Cassel, wegen des Einfalls in die Graffschaft Schaumburg-Lippe.

**) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Execution. §. 10.

Die Reichsexecutions-Ordnung vom Jahr 1555. selbst wäre einer genauen Revision und Verbesserung, worauf der Kaiser sogar in der Wahlkapitulation verpflichtet wird, sehr bedürftig; es verschwindet aber die Hofnung immer mehr, daß je etwas geschehen werde *) und die mindermächtigen Reichsstände sind daher ihrem Schicksal und der Großmuth ihrer mächtigern Mitstände lediglich überlassen, obschon in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich festgesetzet worden ist, daß die Urtheile der höchsten Reichsgerichte ohne Ansehen der Person vollstrecket werden sollen **).

§. 24.

*) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Band 2. S. 235. 236.

**) Instrum. Pac. Osn. Art. XVII. §. 7.
„Quae vero iudicis sententia definita fuerint, *sine* „*discrimine statuum* executioni mandentur, prout „Imperii Leges de exequendis Sententiis constitu-„unt."

Aus dieser Stelle erhellet abermalen sehr klar, daß die Gesetze dem Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen keine rechtliche Wirkungen zugestehen, so, daß auf diesem Unterschied auch bey Vollstreckung der Urtheile keine Rücksicht genommen werden solle!

§. 24.

Selbsthülfe, Retorsionen, Repressalien.

Es giebt verschiedene Fälle, in welchen Selbsthülfe, Retorsion, und Repressalien durch Gesetze erlaubet worden sind. Was kann dies aber den mindermächtigen deutschen Reichsständen nützen, für welche es selten rathsam ist, solcher an sich zwar erlaubter Zwangsmittel gegen mächtigere Reichsstände sich zu bedienen? Diese letzteren haben daher auch hierinn einen sehr in die Augen fallenden Vorzug, den sie auch bisweilen geltend machen, wenn gleich die Frage: ob Selbsthülfe, Retorsion rc. wirklich statt finden könne, noch zweifelhaft ist. (man vergleiche den vorhergehenden §. 5.) Ich hoffe durch das, was vom 13. Paragraphen an, über verschiedene besondere Fälle und Verhältnisse angeführet worden ist, den Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen genugsam bemerklich gemacht zu haben.

Was jetzt noch einer nähern Ausführung gewiß in jedem Betracht würdig ist, betrift die Frage: durch welche Mittel können schwächere Stände sich gegen die Uebermacht der Mächtigern schützen?

Ehe

Ehe und bevor ich diese Mittel anzeige, will ich noch einige andere Betrachtungen vorausschicken.

§. 25.

Deutschland befindet sich in einer sehr bedenklichen Lage.

Uber die neue zwischen Oesterreich und Preussen unerwartet geschlossene Allianz befindet sich in Reuß D. Staatskanzley (Th. 29. S. 192.) folgende wichtige Bemerkung:

„Wie es wohl itzt um die Sicherheit für „das allgemeine Beste des Reichs, um die „Erhaltung des Gleichgewichts in demselben, um die Bewahrung der bisherigen „Reichsverfassungsmäsigen öffentlichen Verhältnisse in so mancher Rücksicht, und die „Abwendung aller gefährlichen und bedenklichen Folgen der Uebermacht, in einem „aus mächtigen, halbmächtigen, mindermächtigen, und unmächtigen Ständen und „Gliedern zusammengesetzten Staatskörper „aussehen mag, nachdem nicht nur der „Brandenburgische Hof seine Vergrößerungs-Absicht (wegen der Brandenburgis. Fürstenthümer in Franken) wirklich durchge-

„setzt

„setzt hat, sondern auch die beiden Höfe, „deren Eifersucht und Gegengewicht eine „glückliche Stütze der Reichsverfassung und „der Reichsständischen Freyheit war, sich „mit einander in eine Allianz eingelassen ha„ben, welche sich itzt schon sehr wirksam „darstellt, und deren Folgen auf die Zu„kunft, wenn sie von Dauer seyn sollte, „nicht zu berechnen sind? Das ist eine Fra„ge, welche unwidersprechlich itzt auch ei„ner ernstlichen patriotischen Beherzigung „würdig seyn dörfte!"

Daß die hier berührte Allianz inzwischen sich wieder aufgelöset habe, ist bekannt, und folglich fallen auch nunmehr die daraus entsprungene Besorgnisse hinweg.

Aber ist deswegen die bisherige deutsche Reichsverfassung vor einer Zerrüttung oder gänzlichen Auflösung gesichert? Werden die deutschen Reichsstände ihre von den Französischen Armeen eroberte Länder wieder erhalten?

Wird Brandenburg die Erhaltung der Integrität des Deutschen Reichs sich noch ferner so eifrig, wie sonst, angelegen seyn lassen? und wird Oesterreich die Reichsverfassung im innern mit eben dem unsterblichen Ruhm, und

mit

mit eben der Macht schützen, mit welcher es das Reich gegen einen übermächtigen Feind bisher vertheidiget hat?! —

§. 26.

Ein kluges Betragen der Reichsstände ist jetzt mehr, als jemals nöthig.

In dieser bedenklichen Lage mögte es nicht überflüssig seyn, den mindermächtigen deutschen Reichsständen folgende gutgemeynte Rathschläge des verstorbenen grossen Staatsrechtsgelehrten Johann Jacob Mosers aufs neue zur Beherzigung zu empfehlen *).

„Da unser Reich dermalen (im Jahr 1755.)
„einem durch ein Erdbeben stark erschütter-
„ten Pallast gleichet, wo nichts mehr feste
„zusammenhänget, und bald da bald dorten
„etwas den Einfall drohet, ist die Staats-
„klugheit dermalen nöthiger, als jemalen
„in vorigen Zeiten! ꝛc.

„Regenten, Reichsstände, und andere
„unmittelbare Glieder des Reichs, die sich
„nur

*) Man sehe dessen: Sätze von der deutschen Staatsklugheit und deren Lehre (in Schotts Juristischen Wochenblatt. 2. Band. S. 730. 731.)

„nur erhalten wollen, müssen, bey allem „etwa für sich habenden Recht, sich klüg„lich betragen, wann sie nicht erfahren „wollen, was Bonus vir est semper tyro, „auf deutsch heiße.“

§. 27.

Wer eine Furcht äussert, daß der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen mögte, beleidiget denselben nicht.

Wenn ein Staat sehr mächtig wird, so ist er jedem anderen Staate furchtbar, und dieser muß, um sich zu schützen, Freunde suchen. Der Mindermächtige darf nicht erst den Angriff erwarten: das wäre thöricht; denn Uebermacht ist schon an sich selbst ein Angriff. Stärke kann nicht ruhen *).

Ist es demnach dem Schwächern zu verdenken, wenn er auf seiner Huth ist, und die zu seiner Selbsterhaltung nöthigen Maaßregeln bei

*) Beym Livius im 5. B. 35. Cap. antworten die Gallier den Römern auf die Frage, was sie für ein Recht hätten, fremdes Eigenthum für sich zu verlangen u. s. w.: Se in armis Ius ferre, et omnia fortium virorum esse.

bei Zeiten ergreift, oder ist die Pflicht der Selbsterhaltung für geringer und weniger zu achten, als das Recht, sich zu vergrößern? —

Kann diese Vorsicht des Schwachen von dem Mächtigern für eine Beleidigung angesehen werden?

Ich will über diese delicate Frage, Männer, welche ein größeres Gewicht haben, als ich, selbst sprechen lassen:

„Der Verfasser der Reflexions touchant „l'Equilibre, irret ferner sehr — sagt der „verstorbene Vicekanzler Struben *), wenn „er es für ehrenrührig, und folglich für „unerlaubt hält, ein Mißtrauen gegen an„dere blicken zu lassen. Beym Burgundo Hi„stor. Belgic. Lib. 2. p. 71. heißet es: Quod „inter caeteros mortales *invidia*, id in Prin„cipibus pro virtute est, suspicio alienae po„tentiae. Wer zu seiner nöthigen Verthei„digung, und nicht zu eines andern vorsetz„licher Beleidigung, etwas redet, oder vor„nimmt, so der Ehre desselben nachtheilig, „ist deswegen nicht strafbar, weil bey ihm „kein

*) in der Prüfung der ans Licht getretenen Reflexions touchant l'Equilibre. (in seinen Nebenstunden, Th. 2. Abh. VIII. §. 10.)

„kein animus injuriandi vorhanden. In=
„dem man auch eine Furcht äussert, daß
„der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen
„mögte, werden diesem nicht eben vorsetz=
„liche Ungerechtigkeiten, sondern menschliche
„Schwachheiten beygemessen. Denn es feh=
„let nicht leicht an Gründen, welche große
„Herren überreden, daß ihre Unternehmun=
„gen wider die Schwächern sowohl den Re=
„geln der Gerechtigkeit, als der Klugheit
„gemäß sind. Jedermann will gerne den
„Vorwurf ablehnen, daß er ein Latro Gen-
„tium sey. Quae autem volumus, credimus
„libenter. In allen Streithändeln beschul=
„digen die Partheyen einander der Unge=
„rechtigkeit, nicht aber eines schändlichen
„Doli.

„Nach des Verfassers (der Reflexions)
„Grundsätzen liefe es wider das Recht der
„Natur, Grenzvestungen anzulegen. Denn
„dieses geschiehet immer aus der geäusser=
„ten Furcht, daß uns andere überfallen
„möchten. Welcher Nachbar hat sich aber
„wohl jemals dadurch an seiner Ehre be=
„leidiget zu seyn erachtet?"

In dem Pro=Memoria der Hochlöbl. Frän=
kischen Kreiß=Versammlung über die Besitzneh=

mung der Fürstenthümer Bayreuth und Anspach vom 1. Jun. 1792. *) wird folgende merkwürdige Aeusserung angetroffen:

„Es gehört nun einmal zu den großen und „unveränderlichen Gesetzen der Natur, daß „neben dem Gedanken an die Uebermacht „eines andern, auch der Gedanke an die „Möglichkeit eines nachtheiligen Gebrauchs „derselben sich unwiderstehlich mit aufdrängt. „Selbst die innigste und hellste Ueberzeugung von der persönlichen Mäßigung und „Gerechtigkeitsliebe des Uebermächtigen verliehrt im Kampfe mit diesem Gedanken, „weil ihm gleich noch der weitere gefahrdrohende Gedanke an die Verschiedenheit „der Gesichtspunkte zur Seite stehet; sie „verliehrt noch mehr, wenn man unglückseligerweise schon in tief eingerissene Streitigkeiten mit dem Uebermächtigen verwickelt ist; — und sie muß wohl endlich ganz „unterliegen, wenn es überall in der Anwendung erst wieder auf untergeordnete Personen ankommt, von denen man vielleicht schon länger

*) dasselbe stehet im Journal von und für Deutschland, 1792. 4tes und 5tes Stück, S. 428. f. und in der Reußischen Staatkanzley, Th. 30. S. 255. f.

„länger her ganz andere auf wirklichen Erfahrungen beruhende Ueberzeugungen hat.

„Schon in dieser allgemeinen Hinsicht, „scheinen also Zweifel und Besorgnisse nichts „ungerechtes, nichts beleidigendes, nichts „befremdliches zu enthalten, oder es müßten auch alle die vorsorgliche Anstalten, „wodurch Staaten gegen Staaten und Menschen gegen Menschen sich immer sogar auf „die entferntesten Ereignisse sicher zu stellen „suchen, ungerecht, befremdlich, und beleidigend seyn."

Welches sind nun aber die ausgiebigsten Sicherungs-Mittel gegen Uebermacht?

§. 28.

Schutz und Schirm von Seiten des Kaisers, und der Reichsgerichte.

Die deutschen Reichsstände befinden sich gegen Kaiser und Reich in einem doppelten Verhältnisse, nemlich:

1.) sind sie Vasallen des Kaisers und Reichs;

2.) sind sie Unterthanen des deutschen Staatskörpers.

Schon in der ersten Eigenschaft haben sie auf den Schutz und die Vertretung Kaisers

 und

und Reichs den gerechtesten Anspruch zu machen. Denn die Lehns-Verbindung bringt wechselseitige Rechte und Pflichten hervor, und so wie der Vasall schuldig ist, die Ehre, Nutzen und Frommen seines Lehnsherrn zu befördern, so ist auch der Lehnsherr verbunden, seinen Lehenmann zu schützen, und ihn sowohl als das Lehn aufrecht zu erhalten *). In der zweiten Eigenschaft sind die Reichsstände einem Richter unterworfen, und die oberstrichterliche Gewalt in Deutschland ist darum eingesetzet, jedem unpartheyische Gerechtigkeit widerfahren — und die Urtheilssprüche ohne alles Ansehen der Person zum Vollzug bringen zu lassen. Was inzwischen die Vollstreckung Reichsgerichtlicher Urtheile für mancherley Schwierigkeiten ausgesetzt seye, ist im 23. §. schon näher angeführet worden.

In der Abhandlung über die Frage: Was ist gut Kaiserlich? ist unter andern gezeigt worden (S. 229. ff.), wie nöthig den mindermächtigen Ständen der Schutz Kaisers und Reichs seye. Da diese Schrift vielleicht nicht in Jedermanns Händen ist, so will ich eine ganz

*) II. F. 6. et 47. Wahlkapitulation Art. X. §. 10. *Püttmann* Elementa Iuris feudalis. §. 453.

ganz hieher passende Stelle wörtlich daraus mittheilen:

„So sind auch, um es immerhin ganz un„verblümt zu sagen, viele aus blosser Noth „gut Kaiserlich. Die grössere Höfe werfen „dieses den schwächern Ständen und Glie„dern des Reichs in einem so hämischen „Ton vor, als die Weltweise nach der „Mode den Christen die Furcht vor dem „Tod und der Verdammniß. Wie aber „ein wacker gewordenes Gewissen bey der „Aussicht der Zukunft nach Trost und Ruhe „des unsterblichen Geistes schmachtet, so „siehet sich ein von den Drohungen des „Mächtigen geängsteter und von dessen Ue„bermacht gedrückter Schwacher nach dem „Schutz und Beystand dessen um, der zu „seinem Retter und Helfer verordnet ist. „Wer in Gefahr ist, fühlt wohl, wo es „ihn drückt. Alle Noth setzt Empfindung, „Kenntniß, und Ueberzeugung voraus. Der „bey einem kleinen Regen schon unter Dach „eilet, ist deswegen nicht auslachenswürdig, „weil die Erfahrung belehret, daß auf klei„ne Tropfen Hagel und Schlossen oft schnell „nachfolgen. Da nun die Selbsterhaltung „ein uns allen angebohrner Trieb ist, da

„dem Schwächern sein kleines, aber wohl„erworbenes Recht so angelegen, als dem „Grossen seine Macht lieb ist, da die Exem„pel allzuhäufig beweisen, daß die Bitten „der Mächtigen Befehle, und ihre Dro„hungen Thaten sind; so ist es sehr natür„lich, daß die Schwächere sich an den Schutz „des gemeinsamen Oberhaupts und Rich„ters um so fester anschliessen, um so sorg„fältiger sich um denselben bewerben, sorg„licher und furchtsamer bey einer, auch ge„ring scheinenden Gefahr sich bezeigen, und „die Hoffnung ihrer Erhaltung in der Ehre „der Gesetze und in der Gewalt der zu ih„rer Huth bestellten Gerichte, und deren „Oberherrns setzen und gründen.

„Diese Anhänglichkeit wird um so über„zeugender, da die ältere und neuere Ge„schichte des Vaterlands die unläugbarsten „Beweise darlegen, daß ohne den Schutz „und Vertretung des Kaiserlichen Hofs vie„le schwächere Stände mehr als einmal der „nahen Gefahr des gänzlichen Verlusts ih„rer Freyheit ausgesetzt, und in den Wün„schen und Einbildung der Mächtigen be„reits verschlungen gewesen. Der Opfer „nicht zu gedenken, welche bey den West-

phäli-

„phälischen Friedenshandlungen der Wie„derherstellung der Ruhe in Deutschland ge„bracht werden mußten, ohne daß der Kai„serliche Hof solches abzuwenden vermocht, „sehe man nur die Liste der ehemaligen „Reichsstädte an, welche von den mächti„gern Ständen allmählig unterjocht, und „um ihre Freyheit gebracht worden. Wel„che Gefahr stunde denen Schwäbischen „und Fränkischen Reichsstädten zur Zeit der „Bayrischen Unruhen im Anfang des jetzi„gen Jahrhunderts bevor? Wie viele sind „ein Raub der Krone Frankreichs gewor„den? und wie wäre es Frankfurth, wie „würde es Fulda, Würzburg und andern „Stiftern ergangen seyn, wann der Worm„ser Theilungs-Tractat von den 40ger Jah„ren zu seiner Wirklichkeit gediehen wäre? „Diese Schicksale unserer ehemaligen Com„patrioten sind Warnungs-Stimmen für „die jetztlebende, deren jeden die Reihe in „seiner Ordnung allmählig treffen könnte. „Daß die Mächtigen diese Beschirmung „der Schwächern nicht allemal gerne sehen, „daß sie dem Kaiserlichen Hof und den „Reichsgerichten Vorwürfe darüber machen, „weiß man an seinen Ort zu legen, und

„kann sich dabey beruhigen, wenn die Sa-
„che selbst dafür spricht, daß nur auf Schutz,
„auf Gleich und Recht das Augenmerk da-
„bey genommen, und keine Vorliebe gezei-
„get, sondern nur Gerechtigkeit gehandha-
„bet worden.“

§. 29.

Erhaltung des Gleichgewichts der Macht in Deutschland.

Die Nothwendigkeit dieses Gleichgewichts der Macht in Deutschland erweiset unter andern Günther *) wenn er sagt:

„Die gesunde Vernunft und die geschicht-
„mäsige Erfahrung beweiset auch genugsam,
„daß in einem, so wie das deutsche Reich
„verbundenen Freystaat, das aus so vielen
„mächtigen, mittelmäsigen, und schwachen
„Ständen besteht, ausser der an sich we-
„nig wirksamen Macht der Gesetze, ein
„wahres Gleichgewicht der Macht zwischen
„dem Kaiser und Ständen, und den Stän-
„den unter sich, seyn, und dadurch erhal-
„ten werden muß, daß ein jeder Stand,
„und ein jedes erbfürstliches Hauß bey sei-
„nen

*) in seinem Europ. Völkerrecht Th. I. S. 379.

„nen alterblichen Besitzungen erhalten, und
„die Mindermächtige nicht von den Mächti-
„gern durch allerhand zweideutige von den
„letztern leicht zu erfindende Mittel verdrun-
„gen werden, sonst würde das gesetzmäsige
„Gleichgewicht bald und oft aufhören und
„verschwinden."

In einem Aufsatze in Reuß D. Staats-Kanzley (Th. 14. S. 130.) werden drey Hauptmächte zur Erhaltung des deutschen Gleichgewichts erfordert: *Austria*, *Borussia*, *Corpus Principum Germanorum*, und dabey geäussert:
„wäre es nicht besser, wenn die Sicherheit
„der Reichsverfassung auf einem innern
„Grunde beruhete? Wenn durch eine of-
„fenbare gesetzmäsige Verbindung der ge-
„sammten übrigen Reichsstände eine dritte
„Wagschaale zu der Bilance in Deutsch-
„land käme, so wäre gewiß für die Dauer
„der einheimischen Ruhe besser gesorgt, und
„es würde mit einem male vielen Verlegen-
„heiten, wechselseitigen Kränkungen, und
„unangenehmen Verhältnissen vorgebeugt.
„Es käme alsdann nie ein Staat von der
„zwoten Größe mit einem Staate von der
„ersten Größe in Kollision — — die alliir-
„ten Höfe (die alle für einen stehen) mach-

„ten ein Ganzes aus, das in jeder Rück-
„sicht mit dem mächtigsten Staate im Gleich-
„gewicht stünde, und folglich nicht nur für
„Deutschland, sondern auch für ganz Euro-
„pa im höchsten Tribunal Sitz und Stimme
„behaupten könnte!" —

Dieser Vorschlag verdient gewiß alle Aufmerksamkeit der deutschen Stände, welchen an Erhaltung der gegenwärtigen Reichsverfassung etwas gelegen ist. Er dürfte aber in der Ausführung einigen Schwierigkeiten unterworfen seyn, welche hier nicht berühret werden können, weil sie zu viel Raum erfordern würden, und überhaupt eine eigene Abhandlung verdienen!

§. 30.

Befestigung des Kreißgesellschaftlichen Verbands.

Die mindermächtigen Reichsstände sollten auch die engere gesellschaftliche Verbindung, in welcher sie, als Stände eines Kreißes mit einander stehen, so viel möglich dazu benutzen, um sich gegen alle innere und äussere Uebermacht und Vergewaltigungen zu schützen.

Da überhaupt die Kreiße zur Handhabung des Landfriedens durch klare Reichs-

gesetze

gesetze verpflichtet sind, und da überdies einem jeden Kreiß daran gelegen seyn muß, daß insbesondere seine schwächern Mitglieder in ihrem Stand und Wesen erhalten, bey ihren Rechten und Besitzungen, auf welchen der Kreiß-Matricular-Anschlag ruhet, belassen, und durch keine in- oder ausser dem Kreiß vorhandene Uebermacht gekränket und geschwächet werden; so läßt sich mit gutem Grund behaupten, daß die sämtlichen Kreißstände in Streitigkeiten zwischen Mächtigen und Mindermächtigen, für letztere, wenn sie die Assistenz des Kreißes reclamiren, sich zu verwenden, und ohne Abbruch des höchsten Richteramtes im Reich, den schwächern Mitstand nach Möglichkeit zu vertreten, vollkommen befugt und berechtiget seyen, so wie es auch der Klugheit angemessen seyn mögte, daß mindermächtige Kreißstände ein genaues Einverständniß mit einander unterhalten und so viel thunlich, alle für einen Mann stehen, damit sie nicht endlich die Erfahrung machen:

Dum singuli pugnant, vincuntur omnes!

§. 31.

§. 31.
Bündnisse der Reichsstände unter sich.

In ältern Zeiten waren diese Bündnisse ein sehr ausgiebiges Mittel, sich gegen Uebermacht zu schützen, und man findet auch Beyspiele genug, daß mindermächtige Reichsstände hiezu mit dem besten Erfolg ihre Zuflucht genommen haben.

Man denke zum B. nur an die alten Städtebündnisse, und andere beynahe oft furchtbar gewordene Confoderationen *).

In neuern Zeiten trift man nicht mehr so häufige Beyspiele von Bündnissen der Reichsstände unter sich an. Inzwischen sind sie doch nicht ganz ausser Uebung gekommen, wie der im Jahr 1785. geschlossene Fürstenbund, und das

*) Von dem Bündniß der zehn Elsasser Vereinstädte heißt es in der Reußischen Staats-Canzley (Th. 33. S. 54.)

„Commé elles furent l'objet de la jalousie des „états puissans, parcequ'elles furent un des plus „forts appuis de l'autorité imperiale, et que „cependant elles furent, chacune séparément, „trop foibles pour se maintenir contre les efforts de la rivalité; les Empereurs les engagerent a former entre elles des Confédérations „respectables et imposantes. etc. etc.

das oben im 16. §. von mir schon Beyspielsweise angeführte Bündniß, beweiset.

Das respectabelste Bündniß im deutschen Reich würde wohl dasjenige seyn, welches im 29. §. erwähnet worden ist. Bündnisse ganz mindermächtiger Stände gegen Mächte von der ersten oder zweiten Größe dürften in Deutschland immer seltener werden, und nur noch allenfalls hin und wieder Vereine und Bündnisse mehrerer kleiner Stände gegen einen mächtigern, aber im ganzen selbst mindermächtigen Nachbarn künftig statt finden.

§. 32.

Bündnisse der D. Reichsstände mit Auswärtigen.

Von dem Recht der deutschen Reichsstände unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, ist schon oben im 16. §. etwas gemeldet worden. In der Kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. VI. §. 4.) heißt es *):

„So

*) Diese Stelle ist aus dem Oßnabrückischen Frieden Art. VIII. §. 2. genommen:

„Cum primis vero jus faciendi *inter se* et *cum* „*exteris* foedera, pro sua cuiusque *conservatio*-„*ne* ac *securitate*, singulis statibus perpetuo li-„berum

„So viel aber die Stände des Reichs be„langet, soll denselben allen und jeden das „Recht, Bündniß unter sich und mit Aus„wärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohl„fahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, „daß solche Bündniß nicht wider Uns, den „regierenden Römischen Kaiser, und das „Reich, noch wider den allgemeinen Land„frieden, auch Münster- und Oßnabrücki„schen Friedensschluß sey, und daß dies al„les nach Laut desselben, und unverletzt des „Eides geschehe, womit ein jeder Stand „dem regierenden römischen Kaiser, und dem „heiligen römischen Reiche verwandt ist.“ — Es ist auch bekannt, daß die deutschen Reichsstände zum öftern dergleichen Schutzbündnisse, vornehmlich mit der Krone Frankreich, geschlossen haben.

Da aber auswärtige Staaten dadurch nur Gelegenheit bekommen, sich in die innern Angelegenheiten des deutschen Reichs zu mischen, und

„berum esto, ita tamen ne eiusmodi foedera „sint contra Imperatorem et Imperium, pacem„que eius publicam, vel hanc imprimis trans„actionem, fiantque salvo per omnia iuramen„to, quo quisque Imperatori et Imperio ob„strictus est.“

und demselben großen Nachtheil zuzuziehen, oder gar beträchtliche Aufopferungen und Entschädigungen für den geleisteten Schutz zu verlangen *); so wäre zu wünschen, daß solche Bündnisse und Allianzen immer seltener würden, welches aber nur alsdann zu hoffen seyn mögte, wenn das oben im 29. §. berührte System, zur Erhaltung des Gleichgewichts der Macht in Deutschland realisiret werden wird.

§. 33.

Garantien.

Was ich von den nachtheiligen und bedenklichen Folgen der Bündnisse mit Auswärtigen aller-

*) Ludwig der XIV. sagte in der Instruction, welche er den 22. Jun 1646. seinen Gesandten nach Münster überschickte:

„La *seule?* Consideration, qui a porté la „France dans le commencement et les Progrès „de cette Guerre à joindre ses armes avec cel- „les de Suede et des autres Protestans, a été „la necessité absolue, qu'elle avoit de moderer „la puissance de la Maison d'Autriche etc." v. Memoires et Negotiat. Secretes de la Cour de France touchant la Paix de Münster. p. 233.

Aber, was für beträchtliche Aufopferungen und Abtretungen hat das Reich beym Münsterischen Frieden sich gefallen lassen müssen?! —

allererst gesagt habe, paßt auch vollkommen auf die Garantien.

Der Staatskluge Bernhard von Zech *), behauptet mit allem Recht: „daß die beste „Garantie darinnen bestehe, wann ein Reich, „oder Fürstenthum, oder Staat bey zumal „unsichern Frieden, und da dem mächtigen „Nachbarn nicht weit zu trauen ist, eine ge„übte gnugsame Militz auf den Beinen erhält, „und sich dadurch selbst garantiret.“

Was hat Deutschland von der Französisch- und Schwedischen Garantie des Westphälischen Friedens für einen Nutzen gehabt? Was für einen Nutzen wird es künftig von der Rußischen Garantie zu erwarten haben **)? Auch Moser ***) hält die auswärtigen Garantien für mehr nachtheilig als nützlich, wenn er sagt:

*) Europäischer Herold I. 29.

**) Ueber diesen Gegenstand sind seit einigen Jahren mehrere Abhandlungen erschienen; z. B. Versuch eines Erweises, daß die Kaiserin von Rußland den Westphälischen Frieden weder garantiren könne, noch dörfe, 1794. Man s. hievon staatswissenschaftl. und Juristische Litteratur. 1794. IV. Band. S. 3—14.

***) s. Der Teschenische Friedensschluß vom Jahr 1779. mit Anmerkungen, S. 165. f.

sagt: „Je mehr auswärtige Garantien; je „mehr Gelegenheit, daß fremde Mächte sich „mit Grund, oder doch einem Schein Rechtens, in die innerlichen deutschen Staatsangelegenheiten mengen können: Was solches „in vorigen Zeiten für Folgen gehabt habe, „ist — — bekannt; und was die folgende „Zeiten betrift, wollen und müssen wir es erwarten, und inzwischen wünschen und hoffen, „daß es zu Erhaltung, und nicht zum Umsturz „unserer sich in so kritischen Umständen befindenden deutschen Staats-Verfassung gereichen werde."

Diese kritischen Umstände haben sich seit dem Teschner Frieden eher vermehrt, als vermindert, und es scheint, daß das deutsche Reich mehr durch den Gebrauch seiner innern Kräfte, als durch den Schutz der Garants seiner Verfassung, aus der jetzigen bedenklichen Lage sich werde herausziehen können.

Wozu also künftig noch Garantien? da der Ausruf: Quis tandem custodiet ipsos Custodes! sich je länger je mehr rechtfertigen dürfte! —

§. 34.

Publizität, Preßfreyheit.

Wenn der Mächtige dem Mindermächtigen die Stärke seiner Macht auf eine allzu empfindliche Art fühlen läßt; so wird dieser vielleicht doch darinn noch einigen Trost und eine Herzenserleichterung finden, daß er das Unrecht, welches ihm seiner Meynung nach angethan wird, vor den Richterstuhl des Publicums bringt, und dieses auf dergleichen Vorgänge aufmerksam macht. Kommen solche Klagen öfter vor, und es wird ihnen nicht abgeholfen; so geht dadurch für den, der dazu Anlaß giebt, ein Gut verlohren, an dessen Erhaltung auch dem mächtigsten Monarchen, oder Staat, ausnehmend viel gelegen seyn muß — das Vertrauen, welches seine Zeitgenossen in seine Gerechtigkeitsliebe und Großmuth bisher gesetzet haben!

Die Preßfreyheit ist das sicherste Palladium gegen willkührliche Macht und Gewalt, sowohl zwischen den Gliedern eines Staats-Vereins, als zwischen Regenten und Unterthanen. So lang in Deutschland noch Freyheit der Presse anzutreffen ist, wird es auch mit der politischen Freyheit noch so ziemlich gut stehen,

stehen, und man wird durch einen klugen und rechtmäsigen Gebrauch derselben alle Gefahr der Uebermacht und Unterdrückung allenfalls noch abwenden können. Kein freyer, von Sclavensinn und Hundsdemuth gleich weit entfernter deutscher Staatsbürger, wird sich also diese Schutzwehre je ganz entreissen lassen, wenn er gleich nothwendigen, billigen und gerechten Einschränkungen der Preßfreyheit sich willig unterwirft! —

§. 35.

Gütliche Vergleiche. Austauschungen.

Eines der gewöhnlichsten Mittel gegen die Drangsale und Umgriffe mächtiger Nachbarn sich in Sicherheit zu setzen, sind gütliche Vergleiche, Gränz- und Austauschungs-Verträge. Wie viele solche Verträge sind nicht in den beiden letztern Decennien zwischen verschiedenen deutschen Reichsständen, und der Krone Frankreich geschlossen worden, welche aber durch die Französische Revolution den empfindlichsten Stoß erlitten haben?

In den nachbarlichen Streitigkeiten zwischen deutschen Reichsständen trift man eben so häufige Beyspiele von solchen Verträgen an.

Durch sie können freylich einem mächtigen Nachbarn viele Anlässe zu Eingriffen und Anwendung der Präpotenz entzogen werden, und sie sind daher allerdings anzurathen, wenn nur der Mindermächtige nicht zu große Aufopferungen sich gefallen lassen muß.

„Der zweite Weg, Territorial- und Jurisdictions-Streitigkeiten ein Ende zu machen — heißt es in einer neuen Abhandlung *) — sind gütliche Vergleiche, deren in diesem Jahrhunderte schon viele geschlossen worden. Nicht alle Vergleiche sind aber so beschaffen, daß sie künftigen Streitigkeiten schlechterdings vorbeugen.

„Am sichersten bringen diese Wirkung die hervor, durch welche die ohnehin sehr unfruchtbaren Regalien des Blut- und Wildbannes von dem Besitzer des Regaliendistriktes an die unmittelbaren Vogteyherren gegen einen billigen Ersatz überlassen werden.

*) Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten, und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen. (Ulm 1795. 8.) S. 164.

§. 36.

Grenz-Beamten.

So lange die im Deutschen Reich so häufigen Irrungen und Streitigkeiten benachbarter Reichsstände nicht durch gütliche Vergleiche gehoben und beygeleget werden, ist es für mindermächtige Stände eine wahre Wohlthat, wenn mächtige Nachbarn nur billigdenkende und einsichtsvolle Männer zu Grenz-Beamten anstellen. Dadurch können gar viele Mißhelligkeiten verhütet — den Dikasterien des mächtigern Reichsstandes viele unnöthige Geschäfte, und den schwächern Ständen manche Zudringlichkeiten und empfindliche Neckereyen ersparet werden.

Dies hat schon vor mir der gelehrte Hofrath Elsässer eingesehen, indeme er in seinen im Jahr 1781. zu Nürnberg herausgegebenen vermischten Bemerkungen in Beziehung auf Kanzleykollegien ꝛc. S. 21. sagt:

„Die Regierungen überhaupt und besonders die Fiskale werden in Ansehung der „Menge von Geschäften ausserordentlich erleichtert, wenn geschickte und erfahrne Juristen ausschliessungsweise zu Grenzbeamten gewält werden. Die Irrungen und

 „Zän-

„Zänkereyen mit nachbarlichen Herrschaften „haben meistens ihren Grund in der Un„wissenheit solcher Beamten.

„Es muß auch zugleich neben der Ge„schicklichkeit auf das Temperament gesehen „werden. Ein allzufeuriger Mann taugt „nicht; noch weniger aber ein phlegmati„sches Geschöpf. Jener überspannt alles, „und fehlt zugleich in der Art des persön„lichen Betragens.

„Der Phlegmatiker hingegen läßt die „auswärtigen Beamte in Gottes Namen „schalten und walten, und Eingriffe wagen, „wie sie nur wollen rc. rc."

§. 37.

Beschluß dieser Abhandlung.

Ich hoffe in der Ausführung meines Gegenstandes den Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen so ziemlich erläutert zu haben. Den Mächtigen zu schmeicheln, dazu fühlte ich keinen Beruf. Ihnen Hohn zu sprechen, oder die ihnen schuldige Ehrerbietung aus den Augen zu setzen, würde in meiner Lage — der ich selbst Diener einer Ecclesia pressa bin — es aufs gelindeste

zu sagen — Unbesonnenheit verrathen. Aber wie schwer ist hier nicht die Mittelstraße zu halten?

Zu dem wohlgemeynten Rath, welchen die letzten §. §. meiner Abhandlung enthalten, will ich nun, zum Beschluß, noch einen Trost beyfügen:

Die Welt ist immer gewesen, wie sie jetzt ist. Die Menschen haben immer mit Widerwärtigkeiten und Noth zu kämpfen. Frankreich hat durch seine Revolution 2. Millionen Menschen verlohren, unserm Vaterlande hat der 30jährige Krieg 12. Millionen Menschen gekostet! Sind unsere Voreltern in manchen Stücken besser daran gewesen, als Wir, ihre Enkel; so sind dagegen auch Uns manche harte Drangsale, die sie fühlten, wie z. B. die Religions-Verfolgungen rc. rc. unbekannt geblieben, und welches Schicksal wartet auf unsere Enkel?

Mächtige und mindermächtige Staaten und Völker haben sich von jeher, und so lange die Welt stehet — mit mehrern oder wenigern Abweichungen, eben so und nicht anders gegen einander betragen, als wie ietzt — da die Welt anfängt alt zu werden. Was ist also hier zu thun?

Der Weise ist mit seinem Schicksal zufrieden, und läßt sich durch nichts aus seiner ruhigen Fassung bringen.

Er nutzt die Erfahrungen aller Zeiten, um sich mit Klugheit aus Verlegenheiten zu ziehen, und seinen Zustand so viel möglich, zu verbessern, oder wenigstens erträglich zu machen.

Er sucht sich vor wahrscheinlichen künftigen Uebeln durch Wachsamkeit und Vorsicht in Sicherheit zu setzen, und vertraut übrigens der über alles wachenden Vorsehung und Allmacht, vor welcher aller Glanz und alle Hoheit der Mächtigen und Gewaltigen dieses Erdenrunds in ein Nichts dahinsinkt!

X III 95

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann T.

Staatsrechtlicher Versuch über den Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen deutschen Reichsständen

Nürnberg u.a. 1796

J.publ.g. 686
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561100-3
VD18 14540657-001